

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bundesrat-aenderungsvorschlaege-zum-versicherungsteuergesetz.html>

📅 09.07.2012

Indirekte Steuern/Zoll

Bundesrat: Änderungsvorschläge zum Versicherungsteuergesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2012 im Rahmen seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Verkehrsteueränderungsgesetzes weitere Änderungen zum Versicherungsteuergesetz vorgeschlagen.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge sind:

Erweiterung der Versicherungsteuerpflicht für Verträge mit Nicht-EU/EWR-Versicherern (§ 1 Abs. 3 VersStG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für Versicherungsverträge mit Drittlandversicherern ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug des Versicherungsverhältnisses auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung in Deutschland ausreicht, um eine deutsche Versicherungsteuerpflicht dem Grunde nach auszulösen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum VerkehrStÄndG-RegEnt vom 22.06.2012 diese geplante Änderung nicht kritisiert.

Mehr Informationen hierzu unter Deloitte Tax-News „[Globale Versicherungsverträge in der Schusslinie: Erweiterte Versicherungsteuerpflicht für Verträge mit Nicht-EU/EWR-Versicherern wird geplant](#)“

Neue Versicherungsteuerpflicht für Selbstbehalte in der Kfz-Pflichtversicherung (§ 3 Abs. 3 VersStG-E)

Gemäß dem VerkehrStÄndG-RegEnt sollen vereinbarte Selbstbehalte in der Kfz-Pflichtversicherung, die im Schadenfall verwirklicht werden, als steuerpflichtiges Versicherungsentgelt gelten, auch wenn es an einer Zahlung oder Risikoübernahme auf Grund des Versicherungsvertrags fehlt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum VerkehrStÄndG-RegEnt vom 22.06.2012 diese Änderungen stark kritisiert, weil sie von wesentlichen Grundsätzen der Versicherungsteuer (Risikoübernahme des Versicherers gegen Entgelt sowie die tatsächliche Zahlung eines Entgelts) ausdrücklich abweichen würden. Der Bundesrat bittet den Gesetzgeber, von der beabsichtigten Besteuerung der Selbstbehalte Abstand zu nehmen.

Neue Regelung für „Versicherungspakete“ (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und 4 VersStG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Prämien aus sog. „Versicherungspaketen“, bei denen der Versicherer für unterschiedliche Risiken eine einheitliche Prämie in Rechnung stellt, grundsätzlich mit einem Steuersatz von 19% belastet werden. Nach dem Gesetzentwurf kommen die etwaigen Steuerbefreiungen eines Prämienbestandteils eines Versicherungspakets oder die Anwendung von unterschiedlichen Steuersätzen auf das anteilige Entgelt nur in Frage, wenn die jeweiligen Risikoübernahmen in rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen vereinbart werden. Die Voraussetzungen eines rechtlich selbständigen Versicherungsvertrages werden gesetzlich konkretisiert. Bei der Verknüpfung rechtlich unselbständiger Versicherungen soll geregelt werden, welcher Steuersatz und welche Bemessungsgrundlage Anwendung findet. Im Regelfall sind der jeweils höchste Steuersatz und die volle Bemessungsgrundlage anzuwenden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum VerkehrStÄndG-RegEnt vom 22.06.2012 diese geplante Änderung nicht kritisiert.

Wesentliche Erweiterung des Kreises der Haftenden (§ 7 VersStG-E)

Der Gesetzentwurf erweitert den Kreis der Personen, die für deutsche Versicherungsteuer haften und führt hierzu getrennte Rollen des Steuerschuldners, des Steuerentrichtungsschuldners und des Haftenden ein, die als echte Gesamtschuldner behandelt werden sollen. Der Kreis der Haftenden wird dadurch auf Personen erweitert, die bisher nicht für die Versicherungsteuer gehaftet haben.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum VerkehrStÄndG-RegEnt vom 22.06.2012 diese geplante Änderung nicht kritisiert.

Fundstelle

Regierungsentwurf Verkehrsteueränderungsgesetz, [BT-Drs. 17/10039](#), Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Bundesrat, Stellungnahme, [BR-Drs. 301/12 \(B\)](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.